

Satzung

des Oyama Karate Kai e.V. Neustadt a.Rbge

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen : **Oyama Karate Kai e.V.**
2. Er hat seinen Sitz in Neustadt a. Rbge. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neustadt a. Rbge. eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Niedersächsischen Judo-Verbandes e.V. und des Landessportbundes Niedersachsen e.V.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist es, durch psychische und physische Erziehung, sowie Sport und Wettkampf, durch Freundschaft und Geselligkeit die Lebensfreude und Gesundheit seiner Mitglieder zu fördern und den Gemeinsinn zu pflegen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Gliederung

1. Der Verein gliedert sich entsprechend der betriebenen Sportarten und nach Altersgruppen der Mitglieder in Abteilungen.

2. Über die Einrichtung und Aufhebung von Abteilungen beschließt der erweiterte Vorstand.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß, Tod, oder Auflösung des Vereins.

4. Die Austritterklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.

5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
- b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
- c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins sowie wegen groben unsportlichen Verhaltens,
- d. wegen unehrenhafter Handlungen.

Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muß schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung des Vorstandes widerrufen oder bestätigen.

6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand schriftlich dargestellt und geltend gemacht werden.

7. Vereinsmitglieder und andere Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
2. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Vorstand kann Mitglieder von der Beitragszahlung befreien, Beiträge ermäßigen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder können von der Beitragszahlung befreit werden. Hierüber beschließt der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
 - a. der Vorstand dies beschließt
 - b. 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

5. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor einer Mitgliederversammlung durch Anschlag im Vereinslokal (Dojo) oder Tageszeitung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

- Entgegennahme der Berichte
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Wahlen
- Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- Verschiedenes

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder, Eltern und Gäste können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Die Stimmabgabe erfolgt in offener Abstimmung durch Handzeichen. Die Stimmabgabe erfolgt in geheime Abstimmung, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dieses beantragt.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht eine größere Mehrheit vorschreibt.

8. Anträge können gestellt werden von :

- a. jedem stimmberechtigten Mitglied
- b. dem Vorstand

Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Nach dieser Frist gestellte Anträge sind Dringlichkeitsanträge und müssen zu Beginn der Versammlung mit einer 2/3 Mehrheit zugelassen werden. Auch Dringlichkeitsanträge müssen schriftlich beim 1. Vorsitenden eingehen.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung und Beitragserhöhung sind ausgeschlossen.

Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden muß.

10. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Versammlung.

§ 8 Vorstand

1. Mitglieder des Vorstandes sind :

- a. der/die 1. Vorsitzende
- b. der/die 2. Vorsitzende
- c. der/die Schriftführer/in
- d. der/die Schatzmeister /in
- e. der/die Beisitzer /in

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- a. der/die 1. Vorsitzende
- b. der/die 2. Vorsitzende
- c. der/die Schatzmeister/in.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Abteilungen sollten entsprechend ihrer Mitgliederzahl im Vorstand vertreten sein. In Jahren mit gerader Jahreszahl werden

- a. der/die 1. Vorsitzende
- b. der/die Schriftführer/in

und in Jahren mit ungerader Jahreszahl werden

- a. der/die 2. Vorsitzende
- b. der/die Schatzmeister/in
- c. der/die Beisitzer/in

gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Zur Wahl von Vorstandsmitgliedern gibt die Stimme des Versammlungsleiters bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§ 9

Erweiterter Vorstand

1. Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind die Mitglieder des Vorstandes und die Leiter der Abteilungen.
2. Die Leiter der Abteilungen werden vom Vorstand eingesetzt. Die Trainer der jeweiligen Abteilungen haben ein Vorschlagsrecht. Die Leiter der Abteilungen berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung über ihre Abteilung.
3. Der erweiterte Vorstand ist insbesondere zuständig für die Abstimmung der Arbeit zwischen den Abteilungen.

§ 10

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt a. Rbge. Es ist unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am21.03.97.....
in.....Neustadt a. Rbge..... von der Mitgliederversammlung des Oyama Karate Kai e.V.
beschlossen worden.